SEIRHAPUSHER GEMENDEBUND

> Burgring 18, 8010 Graz Tel: 0316/ 82 20 79 - 0 Fax: 0316/81 05 96

E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at

An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 10A Grottendorfer Straße 94 8052 Graz-Wetzelsdorf

Mag. Neuner/Bi

Graz, am 9. Jänner 2012

GZ: FA10A-60Pa-2/1992-58 Novelle zum Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die sich aus der Richtlinie bzw. den bundesgesetzlichen Bestimmungen ergebende Notwendigkeit einer Novellierung des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Nach dem übermittelten Entwurf soll jedoch anstelle der bisherigen **freiwilligen** (!) Mitarbeit bei der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten eine gesetzliche Mitwirkungspflicht und Zuständigkeit der Gemeinden verankert werden, wobei der Landesregierung die Verordnungsermächtigung eingeräumt wird, den Gemeinden zusätzlich umfangreiche Überwachungs-, Erhebungs- und Informationsaufgaben aufzuerlegen.

Eine Abgeltung der den Gemeinden dabei allenfalls entstehenden Aufwendungen und Kosten sieht der vorliegende Gesetzesentwurf hingegen nicht vor.

Diese geplanten Neuregelungen werden strikt abgelehnt!

Es besteht aus Sicht der steirischen Gemeinden keinerlei Veranlassung, die in den Aufgabenbereich des Landes fallenden Agenden auf die Gemeinden abzuwälzen.

Bereits die freiwillig erbrachten Unterstützungsleistungen der Gemeinden bei der Bekämpfung des Feuerbrandes haben die betroffenen Gemeinden finanziell nicht unerheblich belastet.

Der Umfang der die Gemeinden hinkünftig treffenden Aufgaben und damit verbundenen Aufwendungen kann – insbesondere durch die vorgesehene, weitreichende Verordnungsermächtigung – nicht realistisch abgeschätzt werden.

Abgesehen davon, dass Gemeinden nicht durchgehend über entsprechende sachkundige Personen verfügen, würde eine verpflichtende Übertragung dieser und weiterer Aufgaben die finanziellen, personellen und administrativen Kapazitäten der Gemeinden in unzumutbarer Weise belasten, zumal – darauf wird in den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes ausdrücklich hingewiesen! – in Hinkunft nicht nur mit nötigen Maßnahmen bei der Bekämpfung des Feuerbrandes, sondern auch bei weiteren Pflanzenkrankheiten zu rechnen sein wird.

Die vorgesehene Verankerung einer gesetzlich Mitwirkungspflicht der Gemeinden in den § 3 Z 3, § 4 Abs. 1 und 3 sowie die Einräumung einer Verordnungsermächtigung in § 9a haben daher zu entfallen.

Unter Hinweis über die Vereinbarungen zum Konsultationsmechanismus erscheint es auch äußerst befremdlich, dass ein fertig ausgearbeiteter Gesetzesentwurf, der umfangreiche Belastungen bzw. Belastungsmöglichkeiten für die steirischen Städte und Gemeinden beinhaltet, vorgelegt wird, ohne dass diese Belange im Vorfeld mit den Interessenvertretungen der steirischen Städte und Gemeinde erörtert wurden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

FÜR DEN STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUND:

> Mag. Dr. Martin Ozimic Landesgeschäftsführer